

9. Fortsetzung des Vorigen.

Wenn nun selbstständigen Völkern keineswegs das Befugniß abgeläugnet werden kann, dem bei sich Zuflucht zu gestatten, der, im Glauben an Gerechtigkeit seiner Sache, die Gesetze seiner Heimat brach: so muß solches Befugniß dann noch unanfechtbarer dastehen, wenn Jemand darum verfolgt wird, weil er den heimathlichen Ordnungen und Gesetzen gemäß gethan hat.

Dieser Fall scheint freilich im gesellschaftlichen Verein vernünftiger Wesen ganz ungedenkbar zu sein. Aber die Geschichte, selbst der europäischen Staaten, lehrt in nur zu zahlreichen Beispielen, zu welchem Wahnsinn politischer und kirchlicher Parteigeist führt.

Der Staatsmann, Beamte und Krieger, welcher nach Untergang einer alten Ordnung neu bestehenden Ordnungen und Gesetzen seines Vaterlandes gehorcht, erfüllt der nicht die Pflicht des Bürgers? Klugheit kann zwar gebieten, Diener oder Anhänger des frühern Zustandes der Dinge von Aemtern zu entfernen; nie aber kann Gerechtigkeit gebieten, sie, wegen ihres Gehorsams in der alten Zeit, verantwortlich oder strafbar zu erklären. Jedes rückwirkende Gesetz ist Rechtszertrümmerung. Wenn eine spätere Staatsumwälzung dann wieder endlich auch die jüngere Verfassung vernichtet und abermal eine neue aufrichtet, dürfen die Gesetze derselben, aus gleichem Grunde, auch nicht diejenigen Bürger strafen, welche den damals untergegangenen Ordnungen Folge geleistet und im Geiste derselben gehandelt hatten.

Europa sah das Gegentheil von Allem in mehreren Ländern. Nachdem in Spanien die Cortes mit furchtbarer Beharrlichkeit der Macht Napoleons und Josephs widerstanden, und den Thron ihrer Halbinsel für Ferdinand VII. bewahrt hatten, obwohl dieser alle Ansprüche aufgegeben: wurden die Diener der Josephinischen Verfassung von den siegreichen Cortes verfolgt. Als Ferdinand

dann den Thron seiner Väter wieder bestiegen hatte, wurden die Cortes und die Diener und Anhänger der bisherigen Verfassung mit Kerker und Hinrichtungen verfolgt. Ihr Verbrechen war, Gesetzen nicht gehorcht zu haben, die noch nicht gegeben waren, sondern Gesetzen, die in Kraft bestanden hatten.

Diese Unglücklichen sind wahrhaft unschuldig Verfolgte in ihrem Lande; sie sind es nicht minder im fremden Gebiet. Aus nämlichen Ursachen sind auch diejenigen unschuldig, welche, treu den Gesetzen ihres Staates, einst in Folge derselben feindlich gegen dasjenige Volk handelten, bei dem sie nachher durch Schicksale genöthigt werden, Zufluchtsstätten zu suchen. Denn nicht sie, aus sich, als Privatpersonen, sondern der Staat durch sie, verübte Feindschaft gegen den fremden Staat. Sie selbst waren durch Gesetz und Interesse ihres Vaterlandes gebunden, und vollzogen eine Pflicht, wie sie jeder Staat von seinen Bürgern fordern muß. Wie könnte aber ein Staat die Pflichttreue, welche er an seinen eigenen Bürgern belohnt, vernunftgemäß an Bürgern anderer Reiche tadeln, selbst wenn sie ihm zum Nachtheil gereicht hätte?

Einem unglücklichen Feinde Asyl zu geben, steht im Befugniß des Volks, von dem es begehrt wird. Es kann die Freistätte auch verweigern; aber die sittliche Welt würde in der Verweigerung laut und mit Recht über Mangel der Großmuth und rohe Verletzung der Menschlichkeit klagen.

Ein bezwungener und entwaffneter Feind ist nicht mehr unser Feind, denn er ist in unserer Gewalt. Gegen ihn hört die Nothwehr auf (und das ist jeder Krieg); der Zustand des allgemeinen Rechts tritt für ihn wieder ein, ohne daß eben damit die nöthige Vorsicht aufhören sollte, für unsere eigene Sicherheit den, der doch nur gezwungenerweise unschädlich ist, gefahrlos zu machen. Dadurch wird das Betragen des Siegers gegen Kriegsgefangene bestimmt.

Der Ueberläufer vom feindlichen Heere hingegen steht nicht im Verhältniß des Kriegsgefangenen. Er handelt freiwillig, und begehrt nicht Gefangenschaft, sondern Zuflucht. Sie ist ihm zu gewähren oder zu verweigern, wie es die Klugheit gebieten mag; ihn aber der Freiheit berauben, die er bei uns suchte, ist Betrug des Vertrauens und Unrecht. Ihn zu mißhandeln, ist Verbrechen gegen die Menschheit und deren Gesetz.

---

10. Welches Recht der Asylgeber über den empfängt, welchem er Schutz gibt.

So wie der Flüchtling, wenn er bei einem Volke seine Freistätte gefunden, die Pflicht übernimmt, gleich allen Bürgern des Landes den Gesetzen desselben Gehorsam zu leisten: erwirkt hinwieder auch der Staat kein anderes Recht über ihn, als er über alle Bewohner des Gebietes und über die Fremden übt, welche seine Gastfreundschaft genießen. Zwar der beschirmte Flüchtling ist sittlicher Weise zu höherer Dankbarkeit verpflichtet, aber der Staat seinerseits ist nicht eben so verpflichtet, diese Dankbarkeit zu verlangen, oder berechtigt, sie zu erzwingen. Er hat kein Recht an das Unmögliche; und eine Tugend (wie z. B. Erkenntlichkeit) aus Zwang ist keine Tugend, sondern an sich unmöglich.

Der Staat, welcher einen Preis für die Wohlthat des Asyls begehrt, das er dem Bedrängten ertheilt, gleicht dem Geizigen, der für das Almosen, welches er dem Bettler zugeworfen hat, hintennach doppelte Bezahlung fordert.

Inzwischen sind Fälle dieser Art leider, weder in der alten noch neuen Geschichte, Seltenheiten. Themistokles, durch das Scherbengericht seiner Mitbürger verbannt, hatte nach langem Umherirren beim König von Persien Zuflucht gefunden. Dieser über-